26.03.15

06-1

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

PRÜFUNGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG ANGEWANDTE INFORMATIK

vom 26. März 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBI. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. März 2015 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26. März 2015 erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienanforderungen
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

II. Bachelor-Prüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelor-Prüfung
- § 15 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 16 Bachelor-Arbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 18 Präsentation der Bachelor-Arbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Bachelor-Zeugnis
- § 21 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung

- (1) Der Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik wird von der Fakultät für Mathematik und Informatik organisiert. Der Bachelor-Studiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen. In der notwendigen fachlichen Breite vermittelt er wissenschaftliche Grundlagen und methodische Fertigkeiten, die zum Berufsbeginn auf dem Gebiet der Informatik benötigt werden und bei der Wahl des Fachanteils von 100 % insbesondere für ein konsekutives Master-Studium der Informatik befähigen. Darüber hinaus bietet er die Möglichkeit, sich auch in anderen Naturwissenschaften und Bereichen außerhalb der Naturwissenschaften zu qualifizieren. Der Bachelor-Studiengang mit einem Fachanteil von 50 % berechtigt grundsätzlich nicht zum Weiterstudium im Master-Studiengang Angewandte Informatik. Näheres regelt die Master-Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Informatik.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Informatik beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse sowie methodischen und praktischen Kompetenzen erworben haben.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelor-Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Mathematik und Informatik, den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienanforderungen

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP).
- (2) Der Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik ist modular aufgebaut und umfasst
 - ein Hauptfach mit einem Fachanteil von 100 %, wobei auf die Fachstudien Informatik 92 LP und Mathematik 32 LP, auf ein Anwendungsgebiet 24 LP und auf Fachübergreifende Kompetenzen 20 LP entfallen. Eine weitere fachbezogene Leistung ist die Bachelor-Arbeit mit 12 LP.

oder

A 11-03-1	26.03.15	06-3
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

 ein Hauptfach mit einem Fachanteil von 50 % kombiniert mit einem weiteren Hauptfach im Umfang von 50 %. Hierbei entfallen auf jedes Fach 74 LP, auf Fachübergreifende Kompetenzen 20 LP und auf die Bachelor-Arbeit, die im ersten Hauptfach angefertigt wird, 12 LP. Die Verleihung des akademischen Grades (Bachelor of Arts, Bachelor of Science) richtet sich dabei nach dem ersten Hauptfach.

- (3) Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil von jeweils 50 % studiert werden. Dabei sind die Ausführungen in dieser Ordnung zum Hauptfach mit 50% Fachanteil sowie die "Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelor-Studiengängen der Universität Heidelberg" zu beachten.
- (4) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge mit einem Fachanteil von 50 % können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht und keine Einschränkungen gemäß Abs. 3 zu berücksichtigen sind. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist in diesem Fall das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der Fachübergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelor-Arbeit notwendig. Der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 20 und § 21 obliegt der Fakultät des ersten Hauptfaches.
- (5) Für das Studium mit einem Fachanteil von 100 % gibt es nach einem gemeinsamen Grundstudium verschiedene Möglichkeiten der Vertiefung. Die zu absolvierenden fachbezogenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind in Anlage 2 aufgeführt, wobei sich die Abfolge an dem Modellstudienplan in Anlage 1 orientieren soll. Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule zum Erwerb von Fachübergreifenden Kompetenzen finden sich in Anlage 3. Die typischen Anwendungsgebiete sind in Anlage 4 aufgelistet. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann statt diesen auch ein anderes Anwendungsgebiet genehmigt werden.
- (6) Für das Studium mit einem Fachanteil von 50 % sind die zu absolvierenden fachbezogenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule in Anlage 6 aufgeführt, wobei sich die Abfolge an dem Modellstudienplan in Anlage 5 orientieren soll. Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule zum Erwerb von Fachübergreifenden Kompetenzen finden sich in Anlage 7.
- (7) Es ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an dem Grundpflichtmodul "Einführung in die Praktische Informatik". Die Prüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen und aus einer Klausur von 90 Minuten Dauer. Zum Bestehen der Prüfung muss die Klausur mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.
- (8) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des dritten Semesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung nicht gemäß dieser Frist erbracht hat, verliert den

A 11-03-1	26.03.15	06-4
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

- (9) Die Orientierungsprüfung ist eine Teilprüfung der Bachelor-Prüfung.
- (10) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und zugehörige Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (11) Wird die Bachelor-Prüfung nicht spätestens bis zum Ende des 10. Fachsemesters vollständig abgelegt, so ist spätestens am Beginn aller nachfolgenden Semester bis zum Studienende ein Beratungsgespräch bei der Fachstudienberatung wahrzunehmen. Eine Bestätigung darüber ist jedes Semester vorzulegen. Ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind. Die Module sind im Modulhandbuch beschrieben.
- (2) Die Fachübergreifenden Kompetenzen sind für das Studium mit einem Fachanteil von 100 % in Anlage 3 gelistet, für das Studium mit einem Fachanteil von 50 % in Anlage 7.
- (3) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden bzw. die Studierende von 30 Stunden.
- (5) Die Teilnahme an Modulen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer Vertreterin

A 11-03-1	26.03.15	06-5
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

bzw. einem Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden mit beratender Stimme.

- (2) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihre/seine Stellvertretung, die Mitglieder sowie deren Stellvertretung werden vom Fakultätsrat bestellt. Die bzw. der Vorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein. Das studentische Mitglied und dessen Stellvertretung werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Benotung und die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Prüfenden müssen im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik lehren.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen und Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis von der Fakultät übertragen wurde.
- (3) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin bzw. Prüfer.

A 11-03-1	26.03.15	06-6
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (4) Beisitzerinnen und Beisitzer müssen die Bachelor-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie für die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 59 Absatz 1 Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht. Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 - 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und

A 11-03-1	26.03.15	06-7
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt für den Studiengang mit einem 100 % Fachanteil eine Höchstgrenze von 24 LP, für den Studiengang mit einem 50 % Fachanteil eine Höchstgrenze von 16 LP. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.

(7) Bei Kontaktstudien k\u00f6nnen f\u00fcr Studien- und Pr\u00fcfungsleistungen Leistungspunkte te vergeben werden. F\u00fcr die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. F\u00fcr die Anrechnung von au\u00dcerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und F\u00e4higkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines überwiegend von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung einer Prüfung vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen

A 11-03-1	26.03.15	06-8
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 - 1. die studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen,
 - 2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form),
 - 3. die Bachelor-Arbeit (mit Präsentation).

Die Zulassungsbedingungen zu den studienbegleitenden Prüfungen sowie der Prüfungsmodus werden im Modulhandbuch festgelegt.

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er den Stoff des Prüfungsgebiets beherrscht.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgelegt.
- (3) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (4) Die wesentlichen Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

A 11-03-1	26.03.15	06-9
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch die schriftlichen Pr
 üfungsleistungen soll der Pr
 üfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den g
 ängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und l
 ösen kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 120 Minuten. Näheres regelt das Modulhandbuch. Mehrfachauswahlfragen (multiple choice) sind zulässig. Der Anteil des Mehrfachauswahlfragenteils einer Klausur soll ein Drittel nicht überschreiten.
- (3) Mehrfachauswahlfragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Mehrfachauswahlfragen eingesetzt, so gilt der Mehrfachauswahlfragenteil der Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel).

Die Leistungen der Mehrfachauswahlfragenprüfung sind wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

```
< 50 5,0
```

 \geq 50 - 55 4,0

> 55 - 603.7

> 60 - 653,3

> 65 - 703,0

> 70 - 752,7

> 75 - 802.3

> 80 - 85 2,0

> 85 - 90 1,7

> 90 - 951,3

> 95 - 1001,0

Enthält eine Klausur einen Mehrfachauswahlfragenteil, so gilt sie als bestanden, wenn das gewichtete Mittel der Einzelnoten 4.0 oder besser ist. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten, wobei zugunsten des Prüflings auf die jeweils bessere Note unter den Noten 1.0, 1.3, 1.7, 2.0, 2.3, 2.7, 3.0, 3.3, 3.7, 4.0 gerundet wird.

A 11-03-1	26.03.15	06-10
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Das Bewertungsverfahren für studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen soll nicht länger als zwei Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut 2 = gut	= =	eine hervorragende Leistung; eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.
- (4) Bei der Bildung der Noten für die Module, der Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 3 sowie der Fachnote gemäß § 19 Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
 - A die besten 10 %
 - B die nächsten 25 %
 - C die nächsten 30 %
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung

A 11-03-1	26.03.15	06-11
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Bei Versäumen der Frist verliert der Prüfling den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Ist ein Pflichtmodul in der ersten Wiederholung nicht bestanden, so kann eine zweite Wiederholung durchgeführt werden. Diese zweite Wiederholung wird auf Wunsch des Prüflings als mündliche Prüfung durchgeführt. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens vier Modulen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Bei der Orientierungsprüfung und beim Modul Bachelor-Arbeit ist eine zweite Wiederholung ausgeschlossen.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

Abschnitt II. Bachelor-Prüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelor-Prüfung

- (1) Zu den einzelnen Teilprüfungen der in § 15 Abs. 1 definierten Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist und
 - 2. seinen Prüfungsanspruch für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik oder einen Studiengang mit vergleichbarem Inhalt oder den Lehramtsstudiengang Informatik nicht verloren hat. Bei Verlust des Prüfungsanspruches des 50 % Bachelor-Studiengangs Angewandte Informatik an der Universität Heidelberg ist ein Weiterstudium im 100 % Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Universität Heidelberg nicht möglich; bei Verlust des Prüfungsanspruches im 100 % Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik ist ein Weiterstudium im 50 % Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik möglich."
- (2) Für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzu-

A 11-03-1	26.03.15	06-12
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

legen über

1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,

- 2a. bei einem Fachanteil von 100 % Nachweise über eine Studienleistung, die insgesamt mindestens 120 LP umfasst, bzw.
- 2b. bei einem Fachanteil von 50 % Nachweise über eine Studienleistung, die zusammen in beiden Fächern insgesamt mindestens 120 LP umfasst, wovon auf das Studienfach Angewandte Informatik mindestens 60 LP entfallen.
- (3) Der Antrag auf Verleihung des Bachelor-Grads ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es sind beizufügen:
 - 1a).bei einem 100% Fachanteil Nachweise über Studienleistungen im Umfang von 180 LP entsprechend dem Katalog von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Studienfach Angewandte Informatik einschließlich des Anwendungsgebiets (Anlagen 1 bis 4); insbesondere Nachweise über den erfolgreichen Abschluss einer Bachelor-Arbeit bzw.
 - 1b). wenn Angewandte Informatik mit einem Fachanteil von 50 % erstes Hauptfach ist, Nachweise über Studienleistungen im Umfang von insgesamt 180 LP; dies beinhaltet die Fachstudien in beiden Fächern, die Fachübergreifenden Kompetenzen und die Bachelor-Arbeit.
 - 2. Eine Erklärung gemäß Abs. 1.
- (4) Über den Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (6) Der Antrag ist abzulehnen, wenn
 - 1. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - 2. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 3. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch im Studiengang Angewandte Informatik oder in einem Studiengang mit vergleichbarem Inhalt oder im Lehramtsstudiengang Informatik verloren hat oder
 - 4. der Prüfling sich in einem dieser Studiengänge in einem Prüfungsverfahren befindet.

A 11-03-1	26.03.15	06-13
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

§ 15 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Angewandte Informatik besteht aus
 - 1. der Orientierungsprüfung
 - den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module gemäß Anlagen 1 bis 4 bei einem Fachanteil von 100 % bzw. Anlagen 5 bis 7 bei einem Fachanteil von 50 %
 - der Bachelor-Arbeit mit Präsentation bei einem Fachanteil von 100% bzw. bei einem Fachanteil von 50%, wenn Angewandte Informatik erstes Hauptfach ist.
- (2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Ziffer 2 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Ziffer 2 müssen sich im Rahmen bewegen, der im Modulhandbuch vorgegeben ist, und werden von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson festgelegt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 16 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Informatik oder eines Anwendungsgebietes selbständig mit Methoden der Informatik zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 und 2 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens in dem Semester, das dem Bestehen der letzten Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 2 folgt, die Bachelor-Arbeit beginnen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Bachelor-Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit in dreimonatiger Vollzeittätigkeit erbracht werden kann.

A 11-03-1	26.03.15	06-14
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt 3 Monate. Sind die Prüfungsleistungen nach §15 Abs. 1 Ziffer 2 bei Ausgabe des Themas noch nicht vollständig erbracht, verlängert sich die Zeit auf 4 Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (7) Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Sie soll eine deutsche und englische Zusammenfassung enthalten.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit bewertet. Ist die Betreuerin oder der Betreuer an der Begutachtung der Arbeit aus schwerwiegenden Gründen verhindert, so teilt sie bzw. er dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss mit, der die Begutachtung durch eine andere Prüferin bzw. einen anderen Prüfer veranlasst. In der Regel schlägt die Betreuerin bzw. der Betreuer in diesem Fall dem Prüfungsausschuss eine geeignete Person vor. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel nicht länger als vier Wochen dauern.
- (4) Wird die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, oder stellt der Prüfling innerhalb von 4 Wochen nach der Erstbewertung seiner Bachelor-Arbeit einen begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss, so veranlasst der Prüfungsausschuss eine weitere Bewertung durch eine andere Prüferin bzw. einen anderen Prüfer. Die Endnote legt in diesem Fall der Prüfungsausschuss fest. Sie orientiert sich am arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Ist eine der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser und die andere "nicht ausreichend" (5,0), so kann der Prüfungsausschuss eine dritte Bewertung durch eine weitere Prüferin bzw. Prüfer hinzuziehen.
- (5) Wird die Bachelor-Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann sie höchstens einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.

§ 18 Präsentation der Bachelor-Arbeit

(1) Als Teil der Bachelor-Arbeit muss der Inhalt der Arbeit von dem Prüfling mündlich vorgestellt werden. In dieser Präsentation sollen die Ergebnisse der Arbeit dargestellt und in einem Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer verteidigt werden. Die Präsentation soll zeigen, dass der Prüfling über ausreichende

A 11-03-1	26.03.15	06-15
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Kenntnisse in den Grundlagen des Themas der Bachelor-Arbeit und der angrenzenden Gebiete verfügt. Sie ist in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit zu absolvieren.

- (2) Die Präsentation der Bachelor-Arbeit wird in Anwesenheit der Prüferin bzw. des Prüfers gemäß § 17 Abs. 3 abgehalten. Ihr Ergebnis soll in die Bewertung der Bachelor-Arbeit eingehen.
- (3) Die Präsentation der Bachelor-Arbeit dauert 30 bis 60 Minuten.
- (4) Die Präsentation der Bachelor-Arbeit wird allen Studierenden und Lehrenden der Informatik bekannt gemacht An ihr können, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, alle Mitglieder und Studierenden der Fakultät teilnehmen. Auf Antrag des Prüflings können weitere Personen zur Prüfung zugelassen werden. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle notwendigen Module bei einem Fachanteil von 100 % gemäß der Anlagen 1 bis 4 bzw. bei einem Fachanteil von 50 % gemäß der Anlagen 5 bis 7 und gegebenenfalls die Bachelor-Arbeit (mit Präsentation) erfolgreich absolviert wurden und mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gilt § 12.
- (3) Bei einem Fachanteil von 100% werden zur Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung folgende Noten herangezogen:
 - die Noten der studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen des Fachstudiums laut Anlage 2, wobei jedoch die Noten der Grundpflichtmodule nicht berücksichtigt werden,
 - die Noten zu den Modulen des Anwendungsgebietes laut Anlage 4,
 - die Note der Bachelor-Arbeit (mit Präsentation).

Diese Noten gehen mit folgender Gewichtung ein:

- mit 70% der Durchschnitt der jeweils entsprechend ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Module in Anlage 2 (ohne die Grundpflichtmodule) und der Module in Anlage 4,
- mit 30% die Note der Bachelor-Arbeit (mit Präsentation).
- (4) Bei einem Fachanteil von 50 % wird die Fachnote für Angewandte Informatik als der Durchschnitt der jeweils entsprechend ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen nach Anlage 6 berechnet, wobei jedoch die Noten der Grundpflichtmodule nicht berücksichtigt werden.

Ist bei einem Fachanteil von 50 % Angewandte Informatik das erste Hauptfach so wird die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung berechnet aus der Fachnote für

A 11-03-1	26.03.15	06-16
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Informatik, der Fachnote des zweiten Hauptfaches und der Bachelor-Arbeit. Diese Noten gehen mit folgender Gewichtung ein: die beiden Fachnoten zu jeweils 35 % und die Bachelor-Arbeit mit 30 %.

(5) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3.6 bis 4.0	ausreichend

Bei Gesamtnote 1,0 wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

§ 20 Bachelor-Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Bezeichnungen der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Bei zwei Hauptfächern werden die Leistungen für jedes Studienfach aufgeführt.
- (2) Zusätzlich wird eine Anlage zum Abschlusszeugnis (Diploma Supplement) in deutscher und englischer Sprache beigefügt, die ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, und die sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement" festgelegten Rahmen hält.

§ 21 Bachelor-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Bei einem Fachanteil von 50% wird auch das zweite Hauptfach aufgeführt.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt für die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung.

Abschnitt III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme im Benehmen mit dem Prüfling.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 3. Juli 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Juli 2012, zuletzt geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 59ff), außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gilt auf Antrag noch bis zu 2 Jahre die bisher gültige Prüfungsordnung. Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten formlos beim Prüfungssekretariat zu stellen.

Heidelberg, den 26. März 2015 Professor Dr. rer. nat. Bernhard Eitel Rektor

A 11-03-1	26.03.15	06-18
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Aufbau des Bachelor-Studiums Angewandte Informatik für den Fachanteil von 100 %

Für die ersten drei Semester stehen zwei verschiedene Optionen für den Studienplan zur Verfügung. Diese beiden Optionen unterscheiden sich in den gewählten Mathematik-Modulen.

Option 1:

1. Jal	1. Semester:	
	Einführung in die Praktische Informatik Programmierkurs Einführung in die Technische Informatik Mathematik für Informatiker 1	8 LP 3 LP 8 LP 8 LP
	2. Semester: Algorithmen und Datenstrukturen Betriebssysteme und Netzwerke Proseminar (siehe Anmerkung 3) Mathematik für Informatiker 2	8 LP 8 LP 3 LP 8 LP
	Frei verteilbar:	e i D
	Anwendungsgebiet und/oder freie FÜK	6 LP
		60 LP
2. Jal		
	3. Semester: Software Engineering	8 LP
	4. Semester: Einführung in die Theoretische Informatik Datenbanken	8 LP 8 LP
	Frei verteilbar:	
	Anfängerpraktikum (siehe Anmerkung 3) Einführung in die Numerik	6 LP 8 LP
	Wahlpflicht Anwendungsgebiet und/oder freie FÜK	8 LP 14 LP
		60 LP
3.Jah	r: Fortgeschrittenenpraktikum	8 LP
	Seminar Wahlpflicht	4 LP 18 LP

A 11-03-1	26.03.15	06-19
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl
Anwendungsgebiet und/oder freie FÜK Bachelor-Arbeit (mit Präsentation)		18 LP 12 LP
		60 LP
		===== 180 LP
Option 2:		
1. Jahr:		
 Semester: Einführung in die Praktische I Programmierkurs Lineare Algebra Analysis 	Informatik	8 LP 3 LP 8 LP 8 LP
 Semester: Algorithmen und Datenstrukti Betriebssysteme und Netzwe Proseminar (siehe Anmerkum Wahlpflicht 	rke	8 LP 8 LP 3 LP 8 LP
Frei verteilbar: Anwendungsgebiet und/oder	freie FÜK	6 LP
		60 LP
2. Jahr:		
Semester: Software Engineering Einführung in die Technische	Informatik	8 LP 8 LP
 Semester: Einführung in die Theoretisch Datenbanken 	e Informatik	8 LP 8 LP
Frei verteilbar: Anfängerpraktikum (siehe An Einführung in die Numerik Anwendungsgebiet und/oder		6 LP 8 LP 14 LP
3.Jahr:		60 LP
Fortgeschrittenenpraktikum Seminar		8 LP 4 LP
Wahlpflicht	() Fülk	18 LP
Anwendungsgebiet und/oder Bachelor-Arbeit (mit Präsenta		18 LP 12 LP

A 11-03-1	26.03.15	06-20
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

60 LP ====== 180 LP

Erklärungen und Kommentare

- 1. Die Module sind zeitlich vertauschbar, soweit es die Abfolge der Lehrveranstaltungen nicht stört.
- 2. Die Module sind im Bachelor-Modulhandbuch bzw. für den Wahlpflichtbereich im Master-Modulhandbuch beschrieben. Es können (aber müssen nicht) Vertiefungen gewählt werden, die auch im Bachelor-Modulhandbuch beschrieben sind.
- 3. Die Leistungspunkte für das Proseminar und das Anfängerpraktikum teilen sich in Leistungspunkte für das Fachstudium (F) und in Leistungspunkte für Fachübergreifende Kompetenzen (FÜK).

a. Proseminar: 1 LP (F) + 2 LP (FÜK) b. Anfängerpraktikum: 2 LP (F) + 4 LP (FÜK)

Weitere Fachübergreifende Kompetenzen können aus Leistungen gemäß Anlage 3 B zusammengesetzt sein.

- 4. Außer durch die Pflichtpraktika können Leistungspunkte durch höchstens ein weiteres Fortgeschrittenenpraktikum erworben werden
- 5. Ein zweimonatiges Industriepraktikum wird empfohlen.

A 11-03-1	26.03.15	06-21
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Module des Fachstudiums für den Fachanteil von 100 %

A. Grundpflichtmodule:

Informatik: Einführung in die Praktische Informatik Programmierkurs Einführung in die Technische Informatik	8 LP 3 LP 8 LP
Mathematik: Mathematik für Informatiker 1 oder Lineare Algebra 1 Mathematik für Informatiker 2 oder Analysis 1	8 LP 8 LP
B. Weitere Pflichtmodule:	
Informatik: Algorithmen und Datenstrukturen Betriebssysteme und Netzwerke Einführung in die Theoretische Informatik Datenbanken Software Engineering Proseminar (zusätzlich 2 LP FÜK) Seminar Anfängerpraktikum (zusätzlich 4 LP FÜK) Fortgeschrittenenpraktikum Bachelor-Arbeit (mit Präsentation)	8 LP 8 LP 8 LP 8 LP 1 LP 4 LP 2 LP 8 LP 12 LP

Mathematik:

Einführung in die Numerik 8 LP

C. Wahlpflichtmodule

Informatik:

Die Bachelor-Wahlpflichtmodule sind im Bachelor-Modulhandbuch aufgelistet. Zusätzlich können auch die Module des Master-Studiengangs Angewandte Informatik belegt werden

Mathematik:

Eines der Wahlpflichtmodule muss als ein Mathematik-Wahlpflichtmodul aus den Modulen Analysis 2, Mathematische Logik oder Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik gewählt werden. Weiterhin können zusätzlich bis zu 8 LP aus den mathematischen Fachmodulen des Bachelor-Studiengangs Mathematik erbracht werden. Insgesamt dürfen aus dem Bereich Mathematik maximal 16 LP erbracht werden.

A 11-03-1	26.03.15	06-22
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Erklärungen und Kommentare

- 1. Die Grundpflichtmodule gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote nach §19 Abs. 3 ein.
- 2. Bei Veranstaltungen, die aus einer Mischung aus Fachanteil Informatik und Fachübergreifenden Kompetenzen bestehen, werden die vollen Leistungspunkte bei der Berechnung der Gesamtnote nach §19 Abs. 3 herangezogen.

A 11-03-1	26.03.15	06-23
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Fachübergreifende Kompetenzen für den Fachanteil von 100 %

A. Schlüsselkompetenzen:

Die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen ist in Fachmodule integriert und die Leistungspunkte werden anteilig vergeben:

Präsentation (integriert in Proseminar)	2 LP
Arbeiten im Team (integriert in Anfängerpra	aktikum) 4 LP

Nach erfolgreichem Bestehen des Anwendungsgebietes werden zusätzlich Leistungspunkte vergeben für:

interdisziplinäres Arbeiten 6 LP

B. Wahlpflichtbereich:

Die restlichen 8 LP sind aus dem folgenden Bereich zu wählen

- Studienangebot der Universität, das nicht zum Studiengang Angewandte Informatik oder zum Anwendungsgebiet gehört (dies umfasst auch Sprachkurse, aber keine URZ-Kurse)
- FÜK-Angebot aus der Informatik oder dem Anwendungsgebiet. N\u00e4heres ist im Kapitel "Fach\u00fcbergreifende Kompetenzen" des Modulhandbuchs geregelt.

A 11-03-1	26.03.15	06-24
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Anwendungsgebiete für den Fachanteil von 100 %

Im Folgenden sind die typischen Anwendungsgebiete genannt. Weitere Anforderungen in diesen Anwendungsgebieten sind im Modulhandbuch zu finden.

Weitere Anwendungsgebiete können gemäß § 3 Abs. 5 auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

Vertiefende informatikorientierte Module aus den Anwendungsgebieten können im Wahlbereich des Bachelor auf Antrag eingebracht werden.

- A. Astronomie
- B. Biowissenschaften
- C. Chemie
- D. Computerlinguistik
- E. Geographie
- F. Geowissenschaften
- G. Mathematik
- H. Philosophie
- I. Physik
- J. Wirtschaftswissenschaften

A 11-03-1	26.03.15	06-25
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Aufbau des Bachelorstudiums Angewandte Informatik für den Fachanteil von 50 %

1.Jahr:	
 Semester: Einführung in die Praktische Info Programmierkurs 	rmatik 8 LP 3 LP
 Semester: Algorithmen und Datenstrukturer Einführung in die Theoretische Ir 	
	27 LP
2. Jahr:	
 Semester: Einführung in die Technische Info Mathematik für Informatiker 1 od (siehe Anmerkung 4) 	
4. Semester:	
Betriebssysteme und Netzwerke Proseminar oder luG (siehe Ann	nerkung 5) 8 LP
	27 LP
3. Jahr:	
5. Semester: Software Engineering	8 LP
6. Semester:	
Datenbanken Optional: Bachelor-Arbeit (mit Pr	äsentation) 8 LP (12 LP)
Frei verteilbar	
Seminar	4 LP
Anfängerpraktikum oder luG (<i>sie</i> Freie FÜK	he Anmerkung 5) 6 LP 4 LP
TIGIOT OIL	7 []
	30 LP
	=====
	84 LP

A 11-03-1	26.03.15	06-26
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Erklärungen und Kommentare

- Der Studienaufbau umfasst nur das Fachstudium in Angewandter Informatik mit 74 LP und 10 LP Fachübergreifenden Kompetenzen. Dieses muss noch um das zweite Hauptfach mit 74 LP und weitere 10 LP Fachübergreifende Kompetenzen ergänzt werden.
- 2. Die Punkte für die Bachelor-Arbeit im ersten Hauptfach gehen nicht in die Summe für das dritte Studienjahr und den Fachanteil ein.
- 3. Die Module sind zeitlich vertauschbar, soweit es die Abfolge der Lehrveranstaltungen nicht stört.
- 4. Falls im zweiten Hauptfach eine Mathematikveranstaltung erfolgreich absolviert wurde, kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss das Modul Mathematik für Informatiker 1 durch ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich Informatik (siehe 100% Fachanteil, Anlage 2) im Umfang von 8 LP ersetzt werden.
- 5. Die Leistungspunkte für das Proseminar und das Anfängerpraktikum teilen sich in Leistungspunkte für das Fachstudium (F) und in Leistungspunkte für Fachübergreifende Kompetenzen (FÜK).

a. Proseminar: 1 LP (F) + 2 LP (FÜK)
b. Anfängerpraktikum: 2 LP (F) + 4 LP (FÜK)

Weitere Fachübergreifende Kompetenzen können aus Leistungen gemäß Anlage 7 zusammengesetzt sein.

Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, ist alternativ zu Proseminar und Anfängerpraktikum eine Veranstaltung zum Themengebiet Informatik und Gesellschaft (IuG) im Umfang von 3 LP Fachstudium zu wählen.

- 6. Außer durch die Pflichtpraktika können Leistungspunkte durch höchstens ein weiteres Fortgeschrittenenpraktikum erworben werden
- 7. Ein zweimonatiges Industriepraktikum wird empfohlen.

A 11-03-1	26.03.15	06-27
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Module des Fachstudiums für den Fachanteil von 50 %

A. Grundpflichtmodule:

Informatik:	
Einführung in die Praktische Informatik	8 LP
Programmierkurs	3 LP
Einführung in die Technische Informatik	8 LP
Mathematik:	
Mathematik für Informatiker 1	8 LP

B. Weitere Pflichtmodule:

Algorithmen und Datenstrukturen	8 LP
Betriebssysteme und Netzwerke	8 LP
Einführung in die Theoretische Informatik	8 LP
Datenbanken	8 LP
Software Engineering	8 LP
Seminar	4 LP
Optional: Bachelor-Arbeit (mit Präsentation)	12 LP

C. Wahlpflichtmodule:

Wenn das Modul Mathematik für Informatiker 1 durch ein Mathematik-Modul aus dem zweiten Hauptfach erbracht wird, sind stattdessen Module aus dem Wahlpflichtbereich Informatik im Umfang von 8 LP zu wählen (siehe 100% Fachanteil, Anlage 2).

Weiterhin müssen 3 LP aus der folgenden Auswahl erbracht werden

- (a) Proseminar (1 LP) und Anfängerpraktikum (2 LP)
- (b) Informatik und Gesellschaft (3 LP)

Bei der Auswahl ist zu beachten, dass (a) zusätzlich 6 LP FÜK beinhaltet.

Erklärungen und Kommentare

- 1. Die Grundpflichtmodule gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote nach §19 Abs. 4 ein.
- 2. Bei Veranstaltungen, die aus einer Mischung aus Fachanteil Informatik und Fachübergreifenden Kompetenzen bestehen, werden die vollen Leistungspunkte bei der Berechnung der Gesamtnote nach §19 Abs. 4 herangezogen.

A 11-03-1	26.03.15	06-28
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Fachübergreifende Kompetenzen für den Fachanteil von 50 %

Bei einem Fachanteil von 50% deckt diese Prüfungsordnung nur 10 LP Fachübergreifende Kompetenzen ab, die übrigen 10 Punkte werden vom anderen Hauptfach geregelt. Bei der Wahl der Lehramtsoption gelten ausschließlich die unter C. genannten Veranstaltungen.

A. Schlüsselkompetenzen:

Die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen ist in Fachmodule integriert und die Leistungspunkte werden anteilig vergeben:

Präsentation (integriert in Proseminar) 2 LP Arbeiten im Team (integriert in Anfängerpraktikum) 4 LP

B. Wahlpflichtbereich:

Die restlichen 4 LP sind aus dem folgenden Bereich zu wählen

- Studienangebot der Universität, das nicht zum Studiengang Angewandte Informatik oder zum Anwendungsgebiet gehört (dies umfasst auch Sprachkurse, aber keine URZ-Kurse)
- FÜK-Angebot aus der Informatik. Näheres ist im Kapitel "Fachübergreifende Kompetenzen" des Modulhandbuchs geregelt.

C. Lehramtsoption:

Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelor-Studium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP im Kontext der Fachübergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend/gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption).

Die 20 LP setzen sich wie folgt zusammen:

- Fachdidaktik Fach 1 (2 LP)
- Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)
- Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie (6 LP)
- Grundlagen der Bildungswissenschaft (4 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Schule (3 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung oder einer Schule (3 LP)